

BVEB e.V. · Grillparzerstr.17 · 12163 Berlin

An das

Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

AZ: 3801/2 - R5 526/2014 (3700/26 II - R1 487/2010

per Mail

Stellungnahme des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche -BVEB - e.V.

zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Berlin, den 25.07.2015

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)

Grillparzerstr. 17 12163 Berlin

Tel 030 – 788 92 057 Fax 030 – 788 96 043

www.verfahrensbeistand-berufsverband.de info@verfahrensbeistand-berufsverband.de

Der BVEB begrüßt grundsätzlich das Ziel der Gesetzesänderung zur Einführung von Qualitätsanforderungen an Sachverständige in Kindschaftssachen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. § 404 Abs. 1 ZPO:

Wir begrüßen, dass nunmehr die Beteiligten - insbesondere die Kinder und Jugendlichen direkt, bzw. durch ihren Verfahrensbeistand - Einfluss auf die Auswahl des Sachverständigen haben.

2. § 407a ZPO - Änderungsvorschlag:

In Abs. 1 werden nach den Wörtern "in sein Fachgebiet" die Wörter " gemäß seiner Berufsqualifikation" eingefügt.

Begründung

Der Begriff "Fachgebiet" allein erscheint nach den Erfahrungen aus der Praxis nicht ausreichend zu sein. Hier bietet sich an, auf die im § 163 FamFG neu aufgenommenen beruflichen Qualifikationen abzustellen.

3a. § 163 FamFG Abs. 1- Formulierungsvorschlag:

Es sollte geprüft werden, ob der Begriff sozialpädagogischen nicht gemäß der geänderten Ausbildung in sozialarbeiterischen Berufsqualifikation geändert werden sollte?

3b. § 163 FamFG Abs. 1- Ergänzungsvorschlag:

In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "Dabei sollen auch spezielle Kenntnisse im Kindschaftsrecht und in der Gesprächsführung mit Kindern nachgewiesen werden."

Begründung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein abgeschlossenes Studium in den genannten Fachgebieten allein nicht ausreicht, um spezielle Kenntnisse aus dem Familienrecht und insbesondere der Gesprächsführung mit Kindern zu erwerben. Grundsätzlich wäre es daher wünschenswert, wenn es eine Verpflichtung zur Vorlage entsprechenden Fortbildungsnachweise gäbe.

4. § 163 Abs. 2 - Ergänzungsvorschlag:

Es soll Satz 2 eingefügt werden: "Dabei hat er immer auch das Kind in seine Begutachtung und Lösungsfindung einzubeziehen."

Begründung

Erfahrungen mit den sog. "lösungsorientierten Gutachten" zeigen, dass die Sachverständigen im Rahmen ihrer mediativen Arbeit oft nur mit den Erwachsenen sprechen und die Kinder als Beteiligte des Verfahrens zu wenig bei der Lösungsfindung berücksichtigt werden.

Reinhard Prenzlow Vorsitzender des BVEB



**BIC** BFSWDE33MNZ · **IBAN** DE09 5502 0500 0008 6045 00

